

Geschäftszahl: 2020-0.738.151

38/24Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über die Neuen Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds

Im Rahmen der Neuen Kreditvereinbarungen (engl. "New Arrangements to Borrow", NAB) mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) tritt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) im Namen der Republik als Kreditgeber an den IWF auf. Zu diesem Zweck wurde erstmals 1998 eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen, die seitdem wiederholt erneuert und betraglich angepasst wurde. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass der mögliche relative Beitrag Österreichs zu den NAB gleichbleibt. Darüber hinaus leistet Österreich damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Effektivität des globalen Finanzstabilisierungsnetzes, in dessen Zentrum der IWF steht. Dies gewinnt vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise an zusätzlicher Bedeutung.

Hintergrund:

Mangels Mehrheitsfindung konnten im Rahmen der 15. Quotenreform im Oktober 2019 die Quoten des IWF nicht erhöht werden. Um zu verhindern, dass die dem IWF zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach Ablauf der derzeit bestehenden NAB sowie der derzeit bestehenden Bilateralen Kreditvereinbarungen (engl. Bilateral Borrowing Agreements, BBA), welche nach den Quoten die zweite bzw. dritte Verteidigungslinie des IWF darstellen, erheblich sinken, haben sich die an den NAB teilnehmenden Mitgliedstaaten darauf verständigt, die potenziell über NAB bereitgestellten Mittel zu verdoppeln. Der mögliche Beitrag Österreichs zu den NAB, der im Bedarfsfall von Seiten der OeNB geleistet wird, soll von 1.818,49 Mio. Sonderziehungsrechten (SZR) auf 3.636,98 Mio. SZR steigen; die derzeitige gesetzliche Grundlage erlaubt jedoch nur einen Kreditrahmen von maximal 3,6 Mrd. SZR. Der gesetzliche Rahmen muss daher geringfügig angepasst werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf des Bundesgesetzes über die Neuen Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

16. November 2020

Mag. Gernot Blümel Bundesminister